




Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen 000.257.003-00030
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368
Datum 26.06.2019

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zu dem vorgezogenen Aufnahmeverfahren an der Helene-Lange-Schule

Sehr geehrte(r) 

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 18. Mai 2019, bei uns eingegangen am 20. Mai 2019, einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt.

Sie begehren nachfolgende Informationen:

„Sämtliche Dokumente (z.B. Erlasse, Verordnungen oder Vergleichbares) betreffend das vorgezogene Anmelde-/Aufnahmeverfahren der Helene-Lange-Schule in Wiesbaden (z.B. dessen Beantragung und Genehmigung).“

Ihrem Antrag entsprechend erhalten Sie folgende Auszüge aus den Versuchsschulerlassen vom 23. September 1997 und 11. April 2005:

1. Versuchsschülerlass vom 23. September 1997

„Ein besonderes Aufnahmeverfahren, bei dem die Kapazitätsvorgabe zu berücksichtigen ist, wird von der Helene-Lange-Schule in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden festgelegt. Es ist etwa einen Monat vor dem Aufnahmeverfahren für die übrigen weiterführenden Schulen des Schulträgers durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die von der Helene-Lange-Schule nicht aufgenommen werden, nehmen anschließend an dem normalen Aufnahmeverfahren teil, bei dem sie erneut einen ‚Erstwunsch‘ äußern können.“

2. Versuchsschülerlass vom 11. April 2005

„Modalitäten des Aufnahmeverfahrens regelt das Staatliche Schulamt in Abstimmung mit der Schule und dem Schulträger.“

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags auch nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutz-hinweise-hessisches-kultusministerium>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die

Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums